Bebauungsplan Nr. 1861 „Wilhelm-Göhrs-Straße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bemerode. Es befindet sich zwischen der Wülferoder Straße und der Stadtbahn sowie östlich der Wilhelm-Göhrs-Straße und westlich der Oheriendentrift.

Die Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt die zwischen Bemerode und dem Kronsberg gelegenen Schul- und Sportflächen weiter zu entwickeln. Für das Plangebiet gelten bisher die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 816, 1551, 930 und 1256. Um das Gelände neu zu organisieren, im Süden eine Grundschule anzusiedeln, im Norden eine Kita zu errichten und die bisherige Schulfläche für die Bezirkssportanlage zu nutzen, ist es notwendig, die derzeitige planungsrechtliche Grundlage zu ändern.

Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Aufgrund der Lage und Flächenstruktur besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Im Jahr 2018 wurden Untersuchungen zu Biotoptypen und erhaltenswerten Gehölzbeständen, Brutvögeln, Fledermäusen sowie Amphibien durchgeführt.

<u>Biotoptypen, erhaltenswerte Gehölzbestände:</u>

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich der Gebäudekomplex des Schulzentrums mit den angrenzenden Außenbereichen. Neben jüngeren Gehölzen finden sich hier auch mehrere erhaltenswerte Laubbäume, insbesondere Stieleichen. Der gesamte östliche Außenbereich wird von einem Gehölzstreifen eingefasst, der aus verschiedenen Ahornarten, Hainbuchen und Stieleichen besteht. Die südlich angrenzende Bezirkssportanlage ist durch Sportplätze, einen Kunstrasenplatz, mehrere Tennisplätze sowie eine Tennishalle mit angrenzenden Garagen, Parkplätzen und ein Klubhaus gekennzeichnet. Die Flächen sind zum Teil durch Gehölzreihen und -gruppen gegliedert. Insbesondere im Bereich der Tennisplätze finden sich Stieleichen, die aufgrund ihrer Größe und des Alters als erhaltenswert eingestuft wurden. Nördlich des Schulzentrums befindet sich der Oheriedenpark mit extensiv genutzten Grünlandflächen, eingestreuten Gehölzgruppen und einer Schutzhütte. Der Großteil der dort vorhandenen Bäume wurde als erhaltenswert eingestuft.

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Streifen mit unterschiedlichen Biotoptypen und Nutzungen. Im nördlichen Teil ist ein Bolzplatz, der von Baum- und Strauchbeständen eingefasst ist. Der mittlere Teil wird vom Kronsberg Life Tower e.V. genutzt und umfasst u.a. einen Kletterturm, ein Beachvolleyballfeld, ein Toilettengebäude sowie einen Obst- und Gemüsegarten. Im südlichen Teil befand sich zum Zeitpunkt der Kartierung noch ein Pionierwald, der zwischenzeitlich im Zuge einer Sportplatzerweiterung geräumt wurde. Dabei wurde auch die westlich zur Bezirkssportanlage angrenzende Reihe aus Bäumen und Sträuchern mit mehreren, als erhaltenswert eingestuften Bäumen gerodet.

Nördlich und östlich grenzen mehrere Biotoptypen an das Plangebiet an, die die Voraussetzung des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG erfüllen. Hierbei handelt es sich um Röhrichte nährstoffreicher Stillgewässer sowie um Weiden-Ufergebüsche. Im Plangebiet selbst wurden keine besonders geschützten Biotope festgestellt.

Brutvögel:

Es wurden insgesamt 18 Brutvogelarten sowie weitere 8 Vogelarten, die das Plangebiet als Nahrungsgebiet nutzten, festgestellt. Ein Großteil der Vogelarten nutzte die vorhandenen Bäume und Sträucher sowie die Grünlandflächen als Brutplatz und zur Nahrungssuche.

Hervorzuheben sind der Nachweis eines Brutplatzes des gesetzlich streng geschützten Sperbers im mittlerweile gerodeten Pionierwald sowie der Nachweis von drei Brutrevieren der Nachtigall (Vorwarnliste). Der Buntspecht nutzte den Kronsberg Life Tower als Brutplatz. Die streng geschützten Arten Turmfalke, Mäusebussard und Grünspecht wurden als Nahrungsgäste festgestellt. Zu den Nahrungsgästen zählten außerdem Mehlschwabe und Star, die in Niedersachsen auf der Vorwarnliste bzw. als gefährdet eingestuft sind.

Im Umfeld des Plangebietes wurden u.a. Brutreviere des als gefährdet eingestuften Kuckucks sowie der ebenfalls gefährdeten und streng geschützten Waldohreule festgestellt.

Fledermäuse:

Insgesamt konnten 10 Fledermausarten sicher im Plangebiet nachgewiesen werden. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind gesetzlich streng geschützt.

Vor allem die Gehölzränder stellten sich als wertvolle Habitate und Jagdstrukturen für Fledermäuse heraus. Wenngleich regelmäßig und durch mehrere Individuen genutzte Fledermausquartiere oder Wochenstuben im Gutachten ausgeschlossen wurden, deuten die Ergebnisse doch stark auf das Vorhandensein von Zwischenquartieren der Zwergfledermaus hin. Eine größere Anzahl von Sozialrufen der Fledermausart wurde an der nordöstlichen Seite des Schulzentrums nachgewiesen. Weiter südlich am Gebäude wurden weitere Sozialrufe registriert, die als Hinweise auf ein nahegelegenes Quartier gewertet wurden.

Amphibien:

In den Grabenstrukturen und in einer wassergefüllten Senke zwischen dem Kita-Außengelände und dem Bolzplatz bzw. der Fläche des Kronsberg Life Tower konnten die drei besonders geschützten Arten Erdkröte, Bergmolch und Fadenmolch nachgewiesen werden. Der Fadenmolch wird auf der Vorwarnliste geführt.

Außerhalb des Plangebietes wurden zudem vereinzelte Vorkommen der Erdkröte (Staubecken im Nordosten) und des Bergmolches (Rückhaltebecken im Südosten) registriert.

Bioklimatische Funktion:

Die Grün- und Freiflächen im Plangebiet tragen zur Niederschlagsversickerung und zur Kaltluftlieferung bei. Die Klimaanalysekarte der Stadt Hannover weist dort Bereiche mit einer sehr hohen bioklimatischen Bedeutung aus. Diese Flächen besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen.

Landschaftsbild:

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich vom Siedlungsraum zum Kronsberg. Es zeichnet sich durch einen reichhaltigen Baumbestand aus, der das Gebiet strukturell einfasst und gliedert. Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt der Oheriedenpark.

Weiter östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Kronsberg LSG-HS3 an. Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturdenkmal ND-H 228 „Eiche im Gutspark Bemerode“.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die durch den Bebauungsplan Nr. 1861 ermöglichte Neuordnung der Nutzungen auf bisher zwar planungsrechtlich überplanten, jedoch faktisch nur in Teilen überbauten Flächen, lässt negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild erwarten.

Die Realisierung der Planung sieht den Abriss der Schulgebäude, Sporthallen sowie des Klubhauses des TSV Bemerode vor. Des Weiteren werden durch das Vorhaben zahlreiche, in Teilen als besonders erhaltenswert eingestufte, Baumgruppen und -reihen sowie einige Gewässer und sonstige Grün- und Freiflächen überplant. Vorhandene Lebensräume von gehölz- und gebäudenutzenden Vogel- und Fledermausarten gehen dadurch weitgehend verloren. Es ist ebenfalls mit einem Verlust der Fortpflanzungsgewässer der nachgewiesenen Amphibienarten zu rechnen.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch die Überplanung der Grünlandfläche im südlichen Teil des Oheriedenparks zu erwarten. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche erhaltenswerte Bäume bzw. Baumgruppen im Plangebiet, deren Verlust nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus landschaftsästhetischen Gründen zu negativen Auswirkungen führen würde.

Im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten Sportplatzerweiterung wurden der Pionierwald im Osten des Plangebietes sowie angrenzende Baumbestände bereits komplett gerodet.

Der Verlust der ökologisch und landschaftsästhetisch bedeutsamen Biotopstrukturen ist, auch mit Blick auf die herausragende Bedeutung von §§ 1 und 1a BauGB, durch geeignete Maßnahmen zu minimieren bzw. zu kompensieren. Hierbei sind die Ansprüche der betroffenen Arten und Lebensgemeinschaften besonders zu berücksichtigen. Folgende Festsetzungen tragen zur Reduzierung der negativen Auswirkungen bei:

- Flachdächer sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen (§ 5).
- Offene Stellplatzanlagen von mehr als 100 m² Gesamtfläche sind durch ein Baumraster zu gliedern. Je angefangene 4 Stellplätze ist mind. ein standortgerechter Laubbaum I. oder II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 6).
- Auf Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zu ersetzen (§ 7).

(Wir weisen darauf hin, dass die im Begründungstext angegebenen Paragraphennummern nicht mit den Paragraphennummern im Bebauungsplan übereinstimmen und entsprechend korrigiert werden müssen.)

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung. Mit dem vorliegenden Bauungsplan wird eine Fläche überplant, für die bereits aufgrund der Bebauungspläne Nr. 816, 930, 1256 und 1551 Baurecht besteht. In der Summe werden die neuen Festsetzungen zu geringeren überbaubaren Flächen führen, als dies bei der bisherigen Planung der Fall war.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sowie die Regelungen der Baumschutzsatzung sind unabhängig davon anzuwenden.

Artenschutz

Im Plangebiet wurden besonders und z.T. streng geschützte Tierarten festgestellt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

Von Bedeutung sind die Zwischenquartiere der Zwergfledermaus, die laut Gutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich des Schulzentrums vorhanden sind. Bei Fledermausquartieren handelt es sich um ganzjährig geschützte Lebensstätten. Wir weisen darauf hin, dass die im Gutachten benannte Bauzeitenregelung im Falle einer Zerstörung von ganzjährig geschützten Lebensstätten nicht ausreicht. Es ist sicherzustellen, dass die weitere Vorhabenrealisierung nicht zur Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG führt. Die relevanten

Gebäudebereiche sind daher vor dem Abriss vollständig und mit geeigneten Mitteln von Fachgutachter*innen auf möglichen Tierbesatz zu untersuchen. Dies gilt auch für weitere Gebäude, die im Zuge von Baumaßnahmen abgerissen werden sollen sowie für potenzielle Höhlenquartiere in Bäumen, die gefällt werden sollen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Baumfällungen und das Roden von Gehölzbeständen sind grundsätzlich nach § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Zum Schutz von gebäudebewohnenden Arten wird empfohlen, diese ebenfalls außerhalb der Aktivitätszeiten dieser Arten abzureißen.

Das Entfernen der Fortpflanzungsgewässer der Amphibien darf nur im Winter, außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten, erfolgen. Damit auch überwinternde Tiere in den Gewässern nicht verletzt oder getötet werden (insb. Molche), sind die Gewässer unmittelbar vor einer Verfüllung fachkundig auf eine tatsächliche Nutzung durch Amphibien zu kontrollieren. Sollte Tierbesatz festgestellt werden, sind die erforderlichen Schritte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Winter auch weitere besonders geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel).

Das Plangebiet ist Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und/oder spiegelnden Bauelementen sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass für Fassaden keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig sind. Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile sind in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam zu reduzieren, z. B. durch speziell beschichtetes, mattiertes oder mit Laser bearbeitetes Glas. Für Fenster und transparente Bauteile ab 3,00 m² sind Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Alternativ sind andere geeignete Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zu wählen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) dazu verpflichtet, auch im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. Im Rahmen der weiteren Vorhabenrealisierung ist daher auf eine insektenfreundliche Gestaltung der Dachbegrünungen, der Beleuchtungen sowie die Randbereiche entlang der neuen Sportflächen zu achten.

Baumschutzsatzung

Die städtische Baumschutzsatzung ist anzuwenden. Entscheidungen zu Fällgenehmigungen und erforderlichen Ersatzpflanzungen werden in einem separaten Verfahren getroffen. Bei Fällungen sind neben den Vorschriften der Baumschutzsatzung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

Für verbleibende Bäume, Sträucher und Hecken sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

Hannover, 25.04.2022
67.70 Rü